

8. Januar 2004

Eidg. Bankenkommission
Schwanengasse 12
Postfach
3001 Bern

Revisionsentwurf der UEK zur Übernahmeverordnung-UEK (UEV-UEK)

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. Oktober 2003 haben Sie die interessierten Kreise eingeladen, zum Revisionsentwurf der UEK zur UEV-UEK Stellung zu nehmen. Gerne nimmt unsere Vereinigung – sie umfasst 36 der grössten schweizerischen Gesellschaften, die zusammen über 50% (ohne Einbezug der Banken und Versicherungen sogar rund 90%) der gesamten Börsenkapitalisierung an der Schweizer Börse ausmachen – die Gelegenheit wahr, nachstehend die vorgeschlagenen Neuerungen zu kommentieren.

Einleitende Bemerkungen

Wir haben den UEK-Revisionsentwurf unseren Mitgliedfirmen zur Stellungnahme vorgelegt. Die nachstehenden Ausführungen basieren auf den darauf erhaltenen Antworten.

Grossmehrheitlich werden die vorgeschlagenen Neuerungen sowie die zahlreichen Präzisierungen und Klarstellungen begrüsst. Zu einigen wenigen Bestimmungen sind von Seiten unserer Mitgliedfirmen die folgenden Bemerkungen vorgebracht worden.

Art. 10 Abs. 6

Wir sind gegen eine Verlängerung der Frist von 6 auf 12 Monate. Unserer Ansicht nach behindert die Verlängerung der Frist zügige Übernahmen.

Art. 54

Der neue Absatz wurde fälschlicherweise mit "4" statt mit "3" beziffert.

Art. 55bis

Wir begrüssen im Sinne der Prozessökonomie das neu dem Präsidenten zur Verfügung gestellte Institut der verfahrensleitenden Anordnung. Allerdings sind wir der Ansicht, dass getroffene Anordnungen wie andere Zwischenverfügungen selbständig anfechtbar sein sollten, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil zur Folge haben.

Art. 61 Abs. 1 und 2

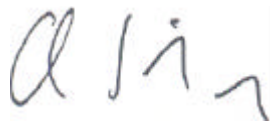
Unseres Erachtens ist der Wert einer provisorischen Empfehlung sehr zu relativieren. Nicht nur – wie die Begründung der Bestimmung richtig festhält – kann die UEK mit dem Vorwurf der Befangenheit konfrontiert werden, auch für den Anbieter ist sie nicht von grossem Wert, da er damit rechnen muss, dass die UEK ihre Empfehlung nach Anhörung der anderen Partei ändert.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren, bestens für die Möglichkeit der Stellungnahme und ersuchen Sie, unsere Bemerkungen gebührend zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen
INDUSTRIE - HOLDING
Geschäftsstelle



Dr. Arnold Knechtle



Fürspr. Christian Stiefel